



Geschäftsordnung des Zentrums für Gerontologie

§ 1: Name und Zuordnung

1. Das Zentrum für Gerontologie (ZfG) ist eine Institution, die als interdisziplinäres Kompetenzzentrum der Universität Zürich die Forschung und Lehre auf allen Gebieten der Alterswissenschaften (biologische, medizinische, verhaltens-, sozial- und geisteswissenschaftliche, ökonomische, juristische und theologische Aspekte umfassend) koordiniert und fördert. Es erarbeitet in Forschung, Entwicklung und Vermittlung wissenschaftliche Grundlagen für ein Altern mit guter Lebensqualität.
2. Das ZfG ist der Philosophischen Fakultät zugeordnet.

§ 2: Zweck

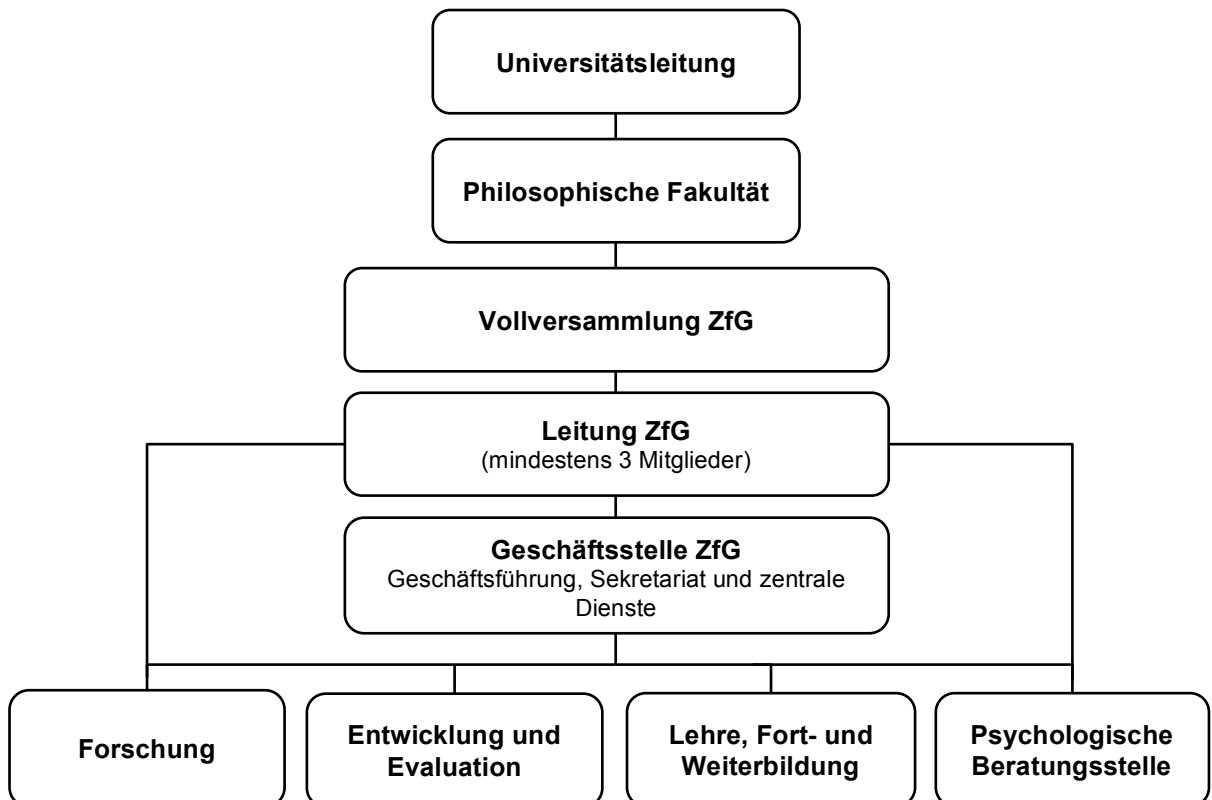
Die Ziele des ZfG sind:

1. Koordination, Ausbau und Förderung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit zwischen gerontologisch interessierten Forschenden, Instituten und Fakultäten der Universität Zürich, sowie verwandten universitären Institutionen im In- und Ausland.
2. Einrichtung und Unterstützung von interdisziplinären Forschungsgruppen, wenn möglich mit aktivem Einbezug von älteren Menschen in möglichst vielen Phasen der Forschung. Besonders aktiv gefördert werden soll Forschung, Entwicklung und Evaluation in Zusammenarbeit mit und zu Gunsten der praktischen Altersarbeit durch Zusammenführen von universitär Forschenden (auch im Rahmen von qualifizierenden Forschungsarbeiten) und Organisationen bzw. Institutionen der praktischen Altersarbeit.
3. Regelmässige Durchführung von Tagungen und Forschungskolloquien.
4. Förderung und Koordination von Lehrveranstaltungen im Bereich der verschiedenen Alterswissenschaften, sowohl für Fachpersonen und Studierende der verschiedenen Fakultäten und Fachbereiche, als auch wissenschaftsbasierte Fort- und Weiterbildung in den verschiedenen Bereichen der in Altersarbeit tätigen akademischen und nichtakademischen Berufsleute und interessierten älteren Menschen selbst.

5. Publikationen aus dem Arbeitsbereich des Zentrums.
6. Führen einer psychologischen Beratungsstelle.

§ 3: Organisation

Das ZfG besteht aus dem Verbund von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern an der Universität Zürich, die sich mit Alterswissenschaften befassen (= Vollversammlung), einer Leitung, einer Geschäftsstelle, Arbeitsgruppen in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Evaluation, Lehre, Fort- und Weiterbildung sowie einer Beratungsstelle.



§ 4: Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft im ZfG steht allen akademischen Personen (Professorinnen und Professoren, dem weiteren wissenschaftlichen Personal sowie den Lehrbeauftragten und Privatdozierenden) der Universität Zürich offen, die gerontologische Forschung betreiben oder gerontologische Fragestellungen (z.B. in der Lehre) bearbeiten. Ausserdem sind alle Angestellten des ZfG für die Dauer



ihrer Anstellung automatisch Mitglieder des Zentrums für Gerontologie. Die ordentlichen Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

2. Gleichermassen akademisch qualifizierte Personen an anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen im Raum Zürich können als assoziierte Mitglieder, ohne Stimmrecht, aufgenommen werden. Sie können auch nicht in andere Gremien gewählt werden.
3. Die Mitgliedschaft beim ZfG oder der Rücktritt von der Mitgliedschaft ist schriftlich via Geschäftsstelle bei der Leitung des ZfG zu beantragen.
4. Mitglieder des ZfG haben Anspruch auf privilegierte Information durch das ZfG, sie werden bei interdisziplinären Projekten unterstützt und bei passenden Themen zu Kooperationsprojekten eingeladen. Sie stellen sich nach Möglichkeit und Bedarf für Begutachtungen von Projektanträgen, wissenschaftlichen Publikationen, Wettbewerbsarbeiten etc. zur Verfügung.

§ 5: Vollversammlung des ZfG

1. Die Vollversammlung des ZfG (VV) ist das oberste Entscheidungsgremium des ZfG. Sie besteht aus allen Mitgliedern des ZfG. Assoziierte Mitglieder haben beratende Stimme.
2. Sie wird in der Regel jährlich einberufen.
3. Die VV kann ausserordentlich auf Antrag der Leitung des ZfG oder auf Verlangen von mindestens 50 % der ordentlichen Mitglieder einberufen werden. Die Versammlung findet frühestens 10 Tage und spätestens 30 Tage nach Eingang des Antrages statt.
4. Die VV ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend ist. Die VV entscheidet mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

Zu den Aufgaben der VV gehören:

- Erlass und Änderung der Geschäftsordnung unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Universitätsleitung;
- Kenntnisnahme des Budgets;
- Wahl der Leitung des ZfG;
- Beschluss über die Fortführung und Auflösung des Netzwerks.



5. Dringliche Geschäfte können auf dem Zirkularweg behandelt werden, sofern kein ordentliches Mitglied die Einberufung einer Versammlung verlangt. Zu Zirkularbeschlüssen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmberechtigten notwendig. Über die Dringlichkeit entscheidet die Leitung.
6. Beim Beschluss über die Fortführung stellt sie spätestens sechs Monate vor Ablauf der auf drei Jahre befristeten Anerkennung über die Philosophische Fakultät Antrag auf erneute Anerkennung als Kompetenzzentrum an die Universitätsleitung.

§ 6: Leitung des ZfG

1. Das Leitungsgremium des ZfG besteht aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern, wobei mindestens eines ein ärztliches Mitglied ist. Sie sind Angehörige der Universität Zürich und vertreten verschiedene in der Alterswissenschaft tätige Fakultäten und Bereiche.
2. Zu den Aufgaben des Leitungsgremiums gehören:
 - Strategische Planung von Forschung und Lehre
 - Budgetplanung und Finanzbeschaffung
 - Repräsentation des Zentrums nach aussen
 - Anstellung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin und des Sekretärs oder der Sekretärin des ZfG.
 - Initiieren, vorbereiten und fördern der Zusammenarbeit (gegebenenfalls mittels entsprechender Verträge) von interdisziplinären Forschungsgruppen der Mitglieder und mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen
 - Einberufung von Sitzungen der Vollversammlung
 - Entscheid über die Aufnahme von Mitgliedern des ZfG
 - Berichterstattung zuhanden der Universitätsleitung und der Philosophischen Fakultät
3. Die Leitung wird jeweils für die Dauer von 4 Jahren von der Vollversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.
4. Das Leitungsgremium konstituiert sich selbst.
5. Sitzungen der Leitung werden von der bzw. dem Vorsitzenden einberufen. Die Leitung tagt mindestens einmal im Semester. Die Leitung ist beschlussfähig, wenn 60 Prozent der Mitglieder, mindestens aber drei stimmberechtigte Perso-

nen anwesend sind. Sie entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

6. Die Leitung des ZfG kann im Rahmen der dafür verfügbaren Mittel Forschungsstipendien oder -beiträge für qualifizierende Forschungsarbeiten an geeignete Personen vergeben und bezeichnet dazu die verantwortliche(n), wissenschaftliche(n) oder administrative(n) Aufsichtsperson(en).
7. Die Leitung des ZfG kann aus eingeworbenen Mitteln einen Gerontologie-Preis vergeben. Sie bezieht – falls gewünscht – eine Vertretung der Geldgeber in das Auswahlverfahren ein.

§ 7: Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle des ZfG besteht aus einem akademischen Geschäftsstellenleiter oder einer akademischen Geschäftsstellenleiterin und einem Sekretariat.
2. Die Geschäftsstelle ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - Administration des ZfG
 - Finanzverwaltung des ZfG
 - Koordination der Öffentlichkeitsarbeit und Betreuung der Homepage
 - Organisation der gemeinsamen Lehrveranstaltungen, Forschungskolloquien und Tagungen
 - Betreuung der Publikationen
 - Betreuung von Forschungs- und Arbeitsgruppen

§ 8: Beratungsstelle des ZfG

1. Das ZfG betreibt eine eigene psychologische Beratungsstelle für ältere Menschen, Angehörige und Professionelle in der Altersarbeit. Sie verbindet praktische Versorgung mit Forschung und Entwicklung im Bereich gerontopsychologischer Beratung.
2. Ein Mitglied der Leitung des ZfG übernimmt die fachliche Leitung der Beratungsstelle. Für ärztlich delegierte Therapien untersteht sie einem ärztlichen Mitglied der Leitung des ZfG.
3. Die fachliche Leitung beauftragt eine in einem gerontologisch relevanten Fachgebiet erfahrene psychologische Fachperson mit der Führung der Beratungsstelle. Es können zusätzliche Fachpersonen beschäftigt werden.



4. Die Infrastruktur wird von der Universität gestellt. Zur Finanzierung des Betriebs dienen insbesondere
 - Beiträge der Universität
 - Beratungshonorare
 - andere Drittmittel wie Forschungsbeiträge, Stiftungsgelder, Vergabungen etc.

§ 9: Finanzen

1. Das ZfG wird über Mittel der Universität bzw. der Fakultäten und durch Drittmittel finanziert. Die Leitung bestimmt über die zugewiesenen bzw. eingeworbenen Gelder, verwaltet sie in Zusammenarbeit mit den zuständigen universitären Instanzen und berichtet über deren Verwendung.
2. Das Zentrum für Gerontologie hat eine Kostenstelle an der Philosophischen Fakultät.
3. Für die Beratungsstelle wird eine separate Kostenstelle geführt.

§ 10: In-Kraft-Treten der Geschäftsordnung

1. Dieses Reglement wurde am 16. Januar 2014 von der Universitätsleitung genehmigt und in Kraft gesetzt.
2. Änderungen dieses Reglements obliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung.

(Verabschiedet an der ZfG-Vollversammlung vom 18. November 2013)